



Stadt Weikersheim

- Main-Tauber-Kreis -

Hauptsatzung

in der Fassung vom 26.10.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26.10.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Die Zahl der Stadträte beträgt 19.

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Für Sitzungen der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1. Verwaltungsausschuss
- 1.2. Technischer Ausschuss
- 1.3. Ausschuss für die Musikakademie Schloss Weikersheim.

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und jeweils der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder. Bei einer ungeraden Zahl der Gemeinderatsmitglieder erhält der Technische Ausschuss einen Sitz mehr.

Der Ausschuss für die Musikakademie Schloss Weikersheim besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Gemeinderatsmitgliedern.

(3) Es werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes und Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 9b TVöD bzw. S 5 bis S 14 TVöD SuE)
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 10.000 €, im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 bis zu 3 Monaten und über 50.000 €,
 - 2.3.2 von mehr als 3 Monaten und von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 10.000 €, beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €, im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 25.000 €, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 €, im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB),
 - 2.1.2 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 2.16),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

- 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist (§ 11)
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9 Ausschuss für die Musikakademie Schloss Weikersheim

Der Geschäftskreis des Ausschusses für die Musikakademie Schloss Weikersheim umfasst folgende Aufgabengebiete:

Beratung und Beschlussfassung über die jährlichen Berichte und Zielvereinbarungen der Musikakademie Schloss Weikersheim.

§ 10 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, unständig Beschäftigten, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD bzw. S 1 bis S 4 TVöD SuE, Auszubildenden für den gehobenen Verwaltungsdienst (Verwaltungspraktikanten) und zum/zur Verwaltungsfachangestellten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in Höhe von bis zu 50.000 €,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu einem Betrag von 10.000 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.14 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),
- 2.15 die Zulassung von Ausnahmen (§31 Abs. 1 BauGB),
- 2.16 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB) für die Zulassung
 - a) von Garagen und Nebengebäuden,
 - b) der Überschreitung von Baugrenzen oder Baulinien unter der Voraussetzung, dass dadurch die bei Einhaltung der Baugrenzen oder Baulinien größtmöglichen Gebäudelängen oder- tiefen bzw. beide jeweils um nicht mehr als 10% vergrößert werden,
- 2.17 die Übernahme von gemeindlichen Ausfallbürgschaften (Zwischenbürgschaften) für in der Regel erst- oder zweitrangige Baudarlehen für öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungsbauten und landwirtschaftlichen Siedlungen (einschließlich baulicher Maßnahmen an Altgehöften), wenn aus Gründen, die weder vom Darlehensgeber noch vom Darlehensnehmer oder deren Beauftragten zu vertreten sind, nicht innerhalb einer zumutbaren Frist das Grundstück vermessen und das Darlehen dinglich gesichert werden kann oder der Darlehensnehmer auch nicht vorweg vom Grundbuchamt aufgrund eines Antrages auf dingliche Sicherstellung eine Bestätigung über die Rangstelle der dinglichen Sicherstellung erlangen können.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Falle seiner Verhinderung in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten.

Die Anzahl wird in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt.

VI. Stadtteile

§ 14 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Weikersheim
- 1.2 Elpersheim
- 1.3 Haagen
- 1.4 Honsbronn

- 1.5 Bronn
- 1.6 Laudenbach
- 1.7 Nassau
- 1.8 Neubronn
- 1.9 Oberndorf
- 1.10 Queckbronn
- 1.11 Schäfersheim.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Absatz 1 sind:

- 3.1 für den Stadtteil Nr. 1.1 die Gemarkung der früheren Stadt Weikersheim
- 3.2 für den Stadtteil Nr. 1.2 die Gemarkung der früheren Gemeinde Elpersheim
- 3.3 für den Stadtteil Nr. 1.3 die Gemarkung der früheren Gemeinde Haagen
- 3.4 für den Stadtteil Nr. 1.4 die Gemarkung des Ortsteils Honsbronn der früheren Gemeinde Honsbronn
- 3.5 für den Stadtteil Nr. 1.5 die Gemarkung des Ortsteils Bronn der früheren Gemeinde Honsbronn
- 3.6 für den Stadtteil Nr. 1.6 die Gemarkung der früheren Gemeinde Laudenbach
- 3.7 für den Stadtteil Nr. 1.7 die Gemarkung der früheren Gemeinde Nassau
- 3.8 für den Stadtteil Nr. 1.8 die Gemarkung des Ortsteils Neubronn der früheren Gemeinde Neubronn
- 3.9 für den Stadtteil Nr. 1.9 die Gemarkung des Ortsteils Oberndorf der früheren Gemeinde Neubronn
- 3.10 für den Stadtteil Nr. 1.10 die Gemarkung der früheren Gemeinde Queckbronn
- 3.11 für den Stadtteil Nr. 1.11 die Gemarkung der früheren Gemeinde Schäfersheim.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

der Stadtteil Weikersheim (Wohnbezirk I)

die Stadtteile Elpersheim, Honsbronn/Bronn, Nassau, Schäfersheim (Wohnbezirk II)

die Stadtteile Haagen, Laudenbach, Neubronn/Oberndorf, Queckbronn (Wohnbezirk III)

(2) Die Sitze werden im Gemeinderat wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk I	11 Sitze
Wohnbezirk II	5 Sitze
Wohnbezirk III	3 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Elpersheim, bestehend aus dem Stadtteil Elpersheim
- 1.2 Haagen, bestehend aus dem Stadtteil Haagen
- 1.3 Honsbronn, bestehend aus den Stadtteilen Honsbronn und Bronn
- 1.4 Laudenbach, bestehend aus dem Stadtteil Laudenbach
- 1.5 Nassau, bestehend aus dem Stadtteil Nassau
- 1.6 Neubronn, bestehend aus den Stadtteilen Neubronn und Oberndorf
- 1.7 Queckbronn, bestehend aus dem Stadtteil Queckbronn
- 1.8 Schäfersheim, bestehend aus dem Stadtteil Schäfersheim.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| 2.1 in der Ortschaft Elpersheim | 08 Mitglieder |
| 2.2 in der Ortschaft Haagen | 06 Mitglieder |
| 2.3 in der Ortschaft Honsbronn | 06 Mitglieder |
| 2.4 in der Ortschaft Laudенbach | 10 Mitglieder |
| 2.5 in der Ortschaft Nassau | 06 Mitglieder |
| 2.6 in der Ortschaft Neubronn | 06 Mitglieder |
| 2.7 in der Ortschaft Queckbronn | 06 Mitglieder |
| 2.8 in der Ortschaft Schäfersheim | 08 Mitglieder. |
- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Honsbronn und Neubronn werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:
- 3.1 Ortschaft Honsbronn
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 3.11 Wohnbezirk Honsbronn
bestehend aus dem Ortsteil Honsbronn der früheren Gemeinde Honsbronn | 4 Vertreter |
| 3.12 Wohnbezirk Bronn
bestehend aus dem Ortsteil Bronn der früheren Gemeinde Honsbronn | 2 Vertreter |
- 3.2 Ortschaft Neubronn
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 3.21 Wohnbezirk Neubronn
bestehend aus dem Ortsteil Neubronn der früheren Gemeinde Neubronn | 4 Vertreter |
| 3.22 Wohnbezirk Oberndorf
bestehend aus dem Ortsteil Oberndorf der früheren Gemeinde Neubronn | 2 Vertreter. |

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von bis zu 6.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeinde-eigener/städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 4.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 200 € bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 4.6 Verträge über die Nutzung von Schafweiderechten,

4.7 Verträge über die Nutzung von Jagd- und Fischereirechten bedürfen des Einvernehmens mit dem Gemeinderat.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.

§ 19 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 20 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Stadt Weikersheim, Ortsverwaltung".

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 22.06.2017 außer Kraft.

Die Verteilung der Gemeinderatssitze auf die Wohnbezirke gilt erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte im Jahr 2024.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weikersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weikersheim, den 26.10.2023

gez.

Nick Schuppert
Bürgermeister